



Praktikumsinformation Fachoberschule Sozial- und Gesundheitswesen FOS - Klasse 11

Abschluss von Praktikantenverträgen

Die Aufnahme in die Klasse 11 einer Fachoberschule ist mit der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in der Fachoberschule geregelt (Bekanntmachung v. 11.12.2006).

Aufnahmevoraussetzung für die Fachoberschule Klasse 11:

- Nachweis der Fachoberschulreife FOR,
- eine Praktikantenstelle.

Das Praktikum kann in Einrichtungen des Sozial- und Gesundheitswesens abgeleistet werden, soweit diese Stelle zur Mitarbeit von Praktikantinnen und Praktikanten geeignet ist.

Die Anleitung muss durch eine zur Ausbildung berechtigten Fachkraft sichergestellt sein.

In der Regel gelten als geeignet z.B.:

- Tageseinrichtungen für Kinder,
- Kinderheime,
- sozialpädagogische Betreuung in einer offenen Ganztagschule (Vollzeit);
- Erholungsheime für Kinder,
- Jugendzentren (OT),
- Altenheime,
- Altentagesstätten,
- Krankenhäuser,
- Einrichtungen für Behinderte
- logopädische, physiotherapeutische und ergotherapeutische Therapiezentren

nicht zugelassen sind:

- private Haushalte, Einrichtungen der öffentlichen Erziehung, psychiatrische Stationen und Einrichtungen für Schwerstbehinderte, Arztpraxen

Praktikantenvertrag:

Vertragspartner sind: Praktikantenstelle und Praktikant!

Die abzuschließenden Praktikantenverträge werden in der Schule hinterlegt. Die ausbildende Stelle verpflichtet sich, eine nach den Richtlinien geordnete Ausbildung zu gewährleisten. Die **Praktikantenvertragsformulare** erhalten sie vom Berufskolleg.

Der Schule – der Klassenlehrerin / dem Klassenlehrer – sind daher am ersten Schultag folgende Unterlagen vorzulegen:

- eine beglaubigte Kopie des Zeugnisses über die Fachoberschulreife und
- der **Praktikantenvertrag** in **3-facher** Ausfertigung (**vollständig / richtig** ausgefüllt sowie von allen Beteiligten **unterschrieben**).

Die Schule prüft formal die Praktikantenverträge. Der Schule sind - wenn erforderlich - Informationen über die Einrichtung (Träger, Größe und Art der Einrichtung, verantwortliche Leitung) mitzuteilen. Nach der Prüfung wird ein Vertragsexemplar zu den Schülerakten gelegt, ein Exemplar erhält die Praxisstelle, ein Exemplar verbleibt beim Schüler.

Der Vertrag kann in begründeten Ausnahmefällen auch nachgereicht werden. Wechselt ein/e Schüler/in die Praktikantenstelle, ist sinngemäß zu verfahren.

Das **Praktikum** umfasst insgesamt 52 Wochen - einschließlich Urlaub (z.B.: 01.08.2015 – 31.07.2016); bei Halbjahrespraktika sollten 2 x 26 Wochen angestrebt werden.

Sollte der Schule bis zur 6. Unterrichtswoche noch kein Praktikantenvertrag vorliegen, so ist die betroffene Schülerin / der betroffene Schüler vom weiteren Unterricht der Fachoberschule Klasse 11 auszuschließen. Die Schülerin / der Schüler wird ausgeschult.

Die **wöchentliche Arbeitszeit** entspricht der jeweiligen tariflich festgelegten Arbeitszeit (in der Regel 38,5 – 40,0 Std./Woche), wobei die Unterrichtszeit mit 12 Zeitstunden angerechnet wird.

D.h. die Unterrichtszeit entspricht 1,5 Arbeitstagen, bei einer tarifvertraglichen Wochenarbeitszeit von 38,5 Std. verbleiben für das Praktikum in der Einrichtung 26,5 Std. an 3,5 Arbeitstagen.

In den Schulferien gilt die volle Arbeitszeit!

Fehltag, welche die Höchstzeitgrenze von **20 Tagen** (nach Abzug des Urlaubs) überschreiten, müssen nachgearbeitet werden, damit die Anerkennung des einjährigen gelenkten Praktikums als Bestandteil der Fachhochschulreife erfolgen und das Zeugnis der Fachhochschulreife ausgehändigt werden kann.

Der **Urlaub** ist während der Schulferien zu nehmen. Die Berechnung der Urlaubstage erfolgt auf der Grundlage des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Bundesurlaubsgesetzes und geht von einem Kalenderjahr aus (der Urlaubsanspruch wird daher nicht über beide Jahre gequotet).

§ 19 Jugendarbeitsschutzgesetz

1. Der Arbeitgeber hat Jugendlichen für jedes Kalenderjahr einen (bezahlten) Erholungsurlaub zu gewähren.

2. Der Urlaub beträgt jährlich

- mindestens 30 Werktage (= 25 Arbeitstage), wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 16 Jahre alt ist,
- mindestens 27 Werktage (= 23 Arbeitstage), wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 17 Jahre alt ist,
- mindestens 25 Werktage (= 21 Arbeitstage), wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 18 Jahre alt ist.

3. Für volljährige Schüler/innen gilt das BUrlG

§ 3 BUrlG (Dauer des Urlaubs)

(1) Der Urlaub beträgt jährlich mindestens 24 Werktage.

(2) Als Werktage gelten alle Kalendertage, die nicht Sonn- oder gesetzliche Feiertage sind.

Des Weiteren gilt generell für die Urlaubsregelung:

§ 4 BUrlG (Wartezeit)

Der volle Urlaubsanspruch wird erstmalig nach sechsmonatigem Bestehen des Arbeitsverhältnisses erworben. Für den Fall, dass die Schülerin bzw. der Schüler zu Beginn des Praktikums das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht hat und im Laufe des Praktikums volljährig wird, gilt die Urlaubsregelung, die beim Abschluss des Praktikantenvertrages vereinbart wurde. Keine nachträgliche Korrektur des Urlaubs bei Erreichen der Volljährigkeit.

Wichtige Hinweise zur Versicherung:

Sie sind über die Schule während der beiden Schultage, im Praktikum über den Arbeitgeber unfallversichert. Kranken- und Haftpflichtversicherung laufen in der Regel über die Familie bzw. sind privat zu organisieren. Das Praktikum wird als Ausfallzeit bei der Rentenversicherung anerkannt (alle Unterlagen aufbewahren!).

Ziel des Praktikums

Das Praktikum soll Arbeitsbereiche und Organisationsformen der Sozialpädagogik und/oder Sozialarbeit sowie des Gesundheitswesens zur Kenntnis bringen, soll Grundkenntnisse ihrer Didaktik und ihrer Methoden vermitteln und soll eine Vorstellung von der Bedeutung der Sozialpädagogik und der Sozialarbeit für die heutige Gesellschaft bilden.

Ausbildungsinhalte

Die Ausbildungsinhalte werden von der Art und dem Ort des Praktikums her bestimmt. Die Teilnehmenden am Praktikum sind an unterschiedliche Aufgaben der Praxisstelle heranzuführen. Zunehmend sollen sie mit selbständigen Tätigkeiten beauftragt werden. So z.B.

- Abwicklung des Aufnahme- bzw. Zuweisungsverfahrens in den Einrichtungen
- Vorbereitung von und Teilnahme an Aufnahme- / Annahmegesprächen (Kommunikationstechniken)
- Absprachen mit den Mentoren, Betreuern und Vorgesetzten in den Gruppen / Abteilungen
- Sachgerechter und ökonomischer Einsatz von Arbeitsmitteln, Geräten und Materialien auch unter ökologischen und sicherheitstechnischen Gesichtspunkten
- Teilnahme an Gesamt- und Teilprozessen der Alltagsroutine (Gruppen-, Teambesprechungen, Arbeitsaufteilungen, sozialpädagogische, pflegerische, therapeutische Leistungen)
- Entwicklung von Handlungszielen
- Logistische Leistungen und Verwaltungshandeln, Beachtung von ergonomischen / rationalen Grundsätzen

- Finden einer Balance zwischen den Bedürfnissen der Klientel, den Anforderungen des Arbeitgebers sowie eigenen Zielen
- Rückmeldung / Beurteilung der eigenen Leistung in Reflexionsgesprächen
- Teilnahme an Entlassungs- / Übergabegesprächen
- Darstellung der eigenen Ideen, des Arbeitsbereichs und der gesetzten Handlungsziele gegenüber der Klientel und seinen Angehörigen (Klienten-, Patienten-, Elterngespräche, Gespräche mit Angehörigen und gesetzlichen Vertretern).

Kontrolle des Erfolgs der praktischen Ausbildung:

Die Praktikanten führen über die Erkenntnisse der Ausbildungsschritte Bericht. Sie haben unter Aufgabenstellung der Fachlehrer mindestens vier Berichte zu fertigen. Die einzelnen Berichte sind im Abstand von drei Monaten der Ausbildungsleitung des Betriebes vorzulegen. Der Betrieb prüft und bescheinigt die sachliche Richtigkeit der Berichte, die Schule bewertet die Ausarbeitungen.

Nach Beendigung des Praktikums bestätigt die Einrichtung den Teilnehmern die ordnungsgemäße Durchführung des Praktikums.

Die Praktikanten legen diese von ihnen gegengezeichnete Bescheinigung der Schule vor.

Diese Bescheinigung ist Voraussetzung für den Eintritt in die Klasse 12.